

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Englische Sprachen und Literaturen

vom 12. Dezember 2016

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH	Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät Englisch studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Englisch beziehen.
STUDIENPROGRAMME	Art. 2 Im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Englische Sprach- und Literaturwissenschaften werden die folgenden Studienprogramme angeboten: <ul style="list-style-type: none">a Bachelor-Studienprogramm English (Major 120 ECTS-Punkte),b Bachelor-Studienprogramm English (Minor 60 ECTS-Punkte),c Bachelor-Studienprogramm English (Minor 30 ECTS-Punkte),d Master-Studienprogramm English (Major 90 ECTS-Punkte),e Master-Studienprogramm English (Minor 30 ECTS-Punkte).
TITEL	Art. 3 Es können folgende Titel erworben werden: <ul style="list-style-type: none">a Bachelor of Arts (B A) in English, Universität Bern,b Master of Arts (M A) in English with special qualification in Language and Linguistics, Universität Bern,c Master of Arts (M A) in English with special qualification in Literary Studies, Universität Bern.

STUDIENBERATUNG	<p>Art. 4 Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienberatung, die durch die Direktorinnen und Direktoren sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt wird.</p>
MODULE	<p>Art. 5 ¹ Module setzen sich aus einer oder mehreren Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, schriftliche Arbeiten, Independent Studies) zusammen. Alle Komponenten eines Moduls werden durch eine gemeinsame Leistungskontrolle (Modulprüfung) oder durch einzelne Leistungskontrollen geprüft.</p> <p>² Wo Art und Umfang der Modulprüfung nicht durch den Studienplan geregelt ist, legt der oder die Dozierende dies fest.</p>
ECTS-PUNKTE UND LERNZIELE	<p>Art. 6 Die Anzahl ECTS-Punkte für die einzelnen Veranstaltungen wird im Anhang definiert.</p>
LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 7 ¹ Alle Lehrveranstaltungen oder Module unterliegen Leistungskontrollen.</p> <p>² Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.</p> <p>³ Der für die Vorbereitung und Abhandlung von Leistungskontrollen massgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang und von den Lernergebnissen her der vorgegebenen Beschreibung zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.</p>
BEWERTUNG	<p>Art. 8 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 21 Absatz 1 und 2 RSL 05. Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „erfüllt“ für genügende oder mit „nicht erfüllt“ für ungenügende Leistungen bewertet.</p> <p>² Die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden.</p> <p>³ Die im RSL 05 festgelegte maximal zulässige Summe der Kreditpunkte der nicht benoteten Leistungskontrollen ist einzuhalten (Art. 21 Abs. 4 RSL 05).</p>
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION	<p>Art. 9 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; die Wiederholung erfolgt nach Absprache mit den Dozierenden.</p> <p>² Die Kompensation von ungenügenden Noten ist nicht möglich.</p>
AUSSCHLUSS/ NICHTZULASSUNG	<p>Art. 10 ¹ Ist die Leistungskontrolle einer Pflichtleistung auch bei der Wiederholung ungenügend, so erfolgt der Ausschluss aus bzw. die Nichtzulassung zu allen Studienprogrammen, in welchen diese Leistung obligatorisch ist.</p> <p>² Ist die Pflichtleistung nur in einem Schwerpunkt des Masterstudiums obligatorisch, so erfolgt der Ausschluss nur in diesem Schwerpunkt.</p>

II. Bachelor-Studienprogramme

REGELSTUDIENZEIT	Art. 11 Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Verlängerungen sind gemäss Artikel 13 RSL 05 möglich.
JAHRESRHYTHMUS	Art. 12 ¹ Das Studium beginnt in der Regel im Herbstsemester. ² Module sind in der Regel innerhalb eines akademischen Jahres abzuschliessen. Fokusmodule sind innerhalb eines Semesters abzuschliessen.
	1. Bachelor-Studienprogramm English (Major 120 ECTS-Punkte)
STUDIENZIELE	Art. 13 Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms erwerben folgende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">– Sie beherrschen die englische Sprache fehlerfrei.– Sie wissen um zentrale sprach- und literaturhistorische Epochen und deren Bedeutung.– Sie verfügen über die Fähigkeit, Texte und andere Medien sprach- und literaturwissenschaftlich zu analysieren, und über ein Grundwissen über die dafür notwendigen methodologischen und theoretischen Grundlagen.– Sie haben die Fähigkeit, diese Analysen eigenständig wissenschaftlich zu erarbeiten, zu präsentieren, zu kommunizieren und zu beurteilen.– Sie haben die Fähigkeit, diese Kompetenzen in ein breites berufliches Umfeld einzubringen.
WAHL DER MINOR	Art. 14 ¹ Das Bachelorstudium hat einen Umfang von 180 ECTS-Punkten und besteht aus dem Major English (120 ECTS-Punkte) und einem oder mehreren Minor gemäss Absatz 2. ² Zum Major kann jeder Bachelor Minor im Angebot der Universität Bern gemäss Artikel 16 RSL 05 gewählt werden. ³ Die Verantwortung für die Möglichkeit der Fortführung der gewählten Minor-Programme auf Masterstufe liegt bei den Studierenden.
STUDIENVERLAUF	Art. 15 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none">a Grundlagenphase (Induction Phase):<ul style="list-style-type: none">– Erlernen der fachlichen und methodischen Grundlagen, einschliesslich Grundlagen des akademischen Sprachgebrauchs.– In der Grundlagenphase werden alle Basis-Module des Propädeutikums (Language Module, Core Curriculum) abgeschlossen. Ein erfolgreicher Abschluss dieser Module ist Voraussetzung für den Übertritt in die Aufbau-phase.

- b* Aufbauphase (Focussing Phase):
 - Fokussierte Fachausbildung in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft
 - Vertiefung der methodischen und sprachlichen Kompetenzen
 - Weitere Vertiefung eines Forschungsfokus
 - Wissenschaftliches Arbeiten unter Anleitung
- c* Abschlussphase:
 - Nachweis der erworbenen Kompetenzen durch Verfassen einer Bachelor Thesis und Teilnahme am Bachelor Colloquium
- d* Studienbegleitend (Extensions):
 - Auslandsaufenthalt
 - Selbstverantwortliches Arbeiten im Erwerb von Wahlleistungen Englische Sprachen und Literaturen
- e* Wahlbereich Major (Art. 14 Abs. 3 RSL 05).

LEISTUNGEN

Art. 16 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a* Pflichtleistungen:
 - Basismodule (Language Module, Core Curriculum)
 - Prüfung der Lektüreliste (Advanced Readings in Linguistics and Literature)
 - Forschungsmodul (Research Module, bestehend aus Bachelor Colloquium und Bachelor Thesis)
 - Auslandsaufenthalt (Stay Abroad, bewilligungspflichtig)
- b* Wahlpflichtleistungen:
 - 1 Fokusmodul (Focus Module)
 - 3 Seminare (Seminars)
 - 2 Vorlesungen (Lectures)
- c* Wahlleistungen:
 - Wahlleistungen Englische Sprachen und Literaturen (Optional courses taken within the department, s. Extensions)
 - Wahlbereich Major (Art. 14 Abs. 3 RSL 05) (Optional courses taken outside of the department, s. Extensions)

² Die genaue Zuordnung und die Zusammensetzung der Module ist in Anhang 1 näher geregelt.

AUSLANDAUFENTHALT

Art. 17 ¹ Während der Studienzeit ist ein Auslandsaufenthalt von mindestens 24 Wochen in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt kann grundsätzlich zweimal unterbrochen werden.

² Der Auslandsaufenthalt muss zwingend vorab mit dem oder der Auslandsbeauftragten des Instituts abgesprochen und genehmigt werden.

³ Der Auslandsaufenthalt wird mit einem mündlichen oder schriftlichen Bericht abgeschlossen. Die Anrechnung erfolgt nur, wenn Studierende zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes an der Universität Bern immatrikuliert sind.

⁴ Der Auslandsaufenthalt besteht grundsätzlich aus Studium und/oder bezahlter oder unbezahlter Arbeitstätigkeit in einem englischsprachigen Land. Wird er an einer englischsprachigen Universität absolviert, werden nur diejenigen Leistungen anerkannt, die vorgängig in einer Lernvereinbarung festgehalten wurden und von der ausländischen Universität validiert wurden.

⁵ Begründete Gesuche um Ausnahme vom Auslandsaufenthalt sind brieflich an die Institutsleitung zu richten.

WAHLBEREICH MAJOR

Art. 18 ¹ Die Studierenden können Leistungen aus dem Angebot aller Fakultäten, welche gemäss Artikel 14 Absatz 3 RSL 05 als freie Leistungen angeboten werden, absolvieren.

² Bei der Wahl der Leistungen für den Wahlbereich Major ist darauf zu achten, dass die maximal zulässige Summe der unbenoteten Leistungen (Art. 21 Abs. 4 RSL 05) nicht überschritten wird.

STUDIENLEISTUNGEN AN ANDEREN UNIVERSITÄTEN

Art. 19 Einem Studienaufenthalt an einer auswärtigen Universität vorausgehend wird ein Learning Agreement zwischen der oder dem Auslandsbeauftragten und der oder dem Studierenden abgeschlossen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen nach der Rückkehr an das Studium angerechnet werden. Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 30 ECTS-Punkten können angerechnet werden.

BACHELORARBEIT

Art. 20 ¹ Das Thema der Bachelorarbeit wird mit der betreuenden Person abgesprochen. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ.

² Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten. Sie wird im Laufe der Abschlussphase verfasst.

³ Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von drei Monaten möglich und zumutbar ist.

⁴ Vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit benötigen die Studierenden einen schriftlichen Nachweis des Instituts bez. der Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

BESTEHENSNORM

Art. 21 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Leistungen gemäss Artikel 16 bestanden sind und
- b die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4,0 bestanden ist.

NOTE

Art. 22 ¹ Für die Note des Major gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL 05).

² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 32 Absatz 2 RSL 05). Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05.

2. Bachelor-Studienprogramm English (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 23 Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms erwerben folgende Kompetenzen:

- Sie beherrschen die englische Sprache fehlerfrei.
- Sie wissen um zentrale sprach- und literaturhistorische Epochen und deren Bedeutung.
- Sie verfügen über die Fähigkeit, Texte und andere Medien sprach- und literaturwissenschaftlich zu analysieren, und über ein Grundwissen über die dafür notwendigen methodologischen und theoretischen Grundlagen.
- Sie haben die Fähigkeit, diese Analysen eigenständig wissenschaftlich zu erarbeiten, zu präsentieren, zu kommunizieren und zu beurteilen .
- Sie haben die Fähigkeit, diese Kompetenzen in ein breites berufliches Umfeld einzubringen.

STUDIENVERLAUF

Art. 24 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

a Grundlagenphase (Induction Phase):

- Erlernen der fachlichen und methodischen Grundlagen, einschliesslich Grundlagen des akademischen Sprachgebrauchs.
- In der Grundlagenphase werden alle Basis-Module des Propädeutikums abgeschlossen (Language Module, Core Curriculum). Ein erfolgreicher Abschluss dieser Module ist Voraussetzung für den Übertritt in die Aufbau-phase.

b Aufbauphase (Focussing Phase):

- Fokussierte Fachausbildung in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft
- Vertiefung der methodischen und sprachlichen Kompetenzen

c Studienbegleitend (Extensions):

- Auslandsaufenthalt
- Selbstverantwortliches Arbeiten im Erwerb von Wahlleistungen Englische Sprachen und Literaturen

LEISTUNGEN

Art. 25 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- Basismodule (Language Module, Core Curriculum)
- Auslandsaufenthalt (Stay Abroad, bewilligungspflichtig)

b Wahlpflichtleistungen:

- 1 Fokusmodul (Focus Module)
- 1 Seminar (Seminar)

c Wahlleistungen:

- Wahlleistungen Englische Sprachen und Literaturen (Extensions)

² Die genaue Zuordnung und die Zusammensetzung der Module ist in Anhang 1 näher geregelt.

AUSLANDAUFENTHALT

Art. 26 ¹ Während der Studienzzeit ist ein Auslandsaufenthalt von mindestens 12 Wochen in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt kann in der Regel einmal unterbrochen werden.

² Der Auslandsaufenthalt muss vorab mit dem oder der Auslandsbeauftragten des Instituts abgesprochen und genehmigt werden.

³ Der Auslandsaufenthalt wird mit einem mündlichen oder schriftlichen Bericht abgeschlossen. Die Anrechnung erfolgt nur, wenn Studierende zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes an der Universität Bern immatrikuliert sind.

⁴ Der Auslandsaufenthalt besteht grundsätzlich aus Studium und/oder bezahlter oder unbezahlter Arbeitstätigkeit in einem englischsprachigen Land. Wird er an einer englischsprachigen Universität absolviert, werden nur diejenigen Leistungen anerkannt, die vorgängig in einer Lernvereinbarung festgehalten wurden und von der ausländischen Universität validiert wurden.

⁵ Begründete Gesuche um Ausnahme vom Auslandsaufenthalt sind brieflich an die Institutsleitung zu richten.

STUDIENLEISTUNGEN AN ANDEREN UNIVERSITÄTEN

Art. 27 Einem Studienaufenthalt an einer auswärtigen Universität vorausgehend wird ein Learning Agreement zwischen der oder dem Auslandsbeauftragten und der oder dem Studierenden abgeschlossen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen nach der Rückkehr an das Studium angerechnet werden. Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 15 ECTS-Punkten können angerechnet werden.

BESTEHENSNORM

Art. 28 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die Leistungen gemäss Artikel 25 bestanden sind.

NOTE

Art. 29 Für die Note des Minor gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL 05). Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05.

3. Bachelor-Studienprogramm English (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE	<p>Art. 30 Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms erwerben folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Sie beherrschen die englische Sprache.– Sie wissen um zentrale sprach- und literaturhistorische Epochen und deren Bedeutung.– Sie verfügen über die Fähigkeit, Texte und andere Medien sprach- und literaturwissenschaftlich zu analysieren.– Sie verfügen über die Fähigkeit, diese Analysen zu erarbeiten, zu präsentieren, zu kommunizieren und zu beurteilen.
STUDIENVERLAUF	<p>Art. 31 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a Grundlagenphase (Induction Phase):</p> <ul style="list-style-type: none">– Erlernen der fachlichen und methodischen Grundlagen, einschliesslich Grundlagen des akademischen Sprachgebrauchs. <p>b Studienbegleitend:</p> <ul style="list-style-type: none">– Selbstverantwortliches Arbeiten im Erwerb von Wahlleistungen Englische Sprachen und Literaturen
LEISTUNGEN	<p>Art. 32 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <p>a Pflichtleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Basismodule (Language Module, Reduced Core Curriculum) <p>b Wahlleistungen (Extensions):</p> <ul style="list-style-type: none">– Wahlleistungen Englische Sprachen und Literaturen <p>² Die genaue Zuordnung und die Zusammensetzung der Module ist in Anhang 1 näher geregelt.</p>
AUSSERUNIVERSITÄRE STUDIENLEISTUNGEN	<p>Art. 33 Einem Studienaufenthalt an einer auswärtigen Universität vorausgehend wird ein Learning Agreement zwischen der oder dem Auslandsbeauftragten und der oder dem Studierenden abgeschlossen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen nach der Rückkehr an das Studium angerechnet werden. Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 7 ECTS-Punkten können angerechnet werden.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 34 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die Leistungen gemäss Artikel 32 bestanden sind.</p>
NOTE	<p>Art. 35 Für die Note des Minor gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL 05). Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05.</p>

III. Master-Studienprogramme

SCHWERPUNKTE UND
STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 36 Die Master-Studienprogramme gliedern sich jeweils in die frei wählbaren Schwerpunkte bzw. Studienschwerpunkte englische Sprachwissenschaft (Language and Linguistics) und englische Literaturwissenschaft (Literary Studies).

REGELSTUDIENZEIT

Art. 37 Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Verlängerungen sind gemäss Artikel 13 RSL 05 möglich.

1. Master-Studienprogramm English (Major 90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 38 Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms erwerben folgende Kompetenzen:

- Sie verfügen über ein vertieftes Wissen um zentrale sprach- und literaturhistorische Epochen/Regionen und deren Bedeutung.
- Sie verfügen über ein fortgeschrittenes und breites Wissen und kritisches Verständnis von theoretischen und methodologischen Grundlagen des sprach- und literaturwissenschaftlichen Arbeitens.
- Sie verfügen über die fortgeschrittene Fähigkeit, Texte und andere Medien sprach- und literaturwissenschaftlich zu analysieren, und Fragestellungen eigenständig zu er- und bearbeiten.
- Sie verfügen über die Fähigkeit, diese Analysen zu erarbeiten, professionell zu präsentieren, zu kommunizieren und zu beurteilen.
- Sie können wissenschaftliche Arbeiten verfassen.

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 39 ¹ Zulassungsbedingung zum Master-Studienprogramm English als Major ist neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

a Bachelorabschluss mit Major in der Studienrichtung Englische Sprach- und Literaturwissenschaften einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein äquivalenter Abschluss, allenfalls mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen gemäss Absatz 2,

oder:

b Bachelorabschluss mit Minor in der Studienrichtung Englische Sprach- und Literaturwissenschaften einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein äquivalenter Abschluss, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen gemäss Absatz 2.

² Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 5 und 5a RSL 05 werden individuell definiert.

³ Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem ausländischen Vorbildungsausweis müssen einen der folgenden Sprachtests mit entsprechendem Mindestergebnis bei der Anmeldung zum Studium vorweisen. Anerkannt wird wahlweise ein gültiger TOEFL oder IELTS-Test, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 6 Monate ist. Ein Test älteren Datums wird nicht akzeptiert.

Sprachtest	Mindestergebnis
TOEFL Papier (PBT)	600
TOEFL Internet (iBT)	100
IELTS	7

⁴ Eine Dispensation vom Englischtest ist möglich im Fall von Studierenden, die ihr Studium im Fach Englisch innerhalb einer Sprachgemeinschaft absolviert haben, in der Englisch als die mehrheitlich gesprochene Umgangssprache gilt.

STUDIENVERLAUF

Art. 40 In den ersten drei Semestern vertiefen die Studierenden ihre fachlichen und methodischen Kompetenzen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Independent Studies. Die Masterarbeit wird im vierten Semester verfasst.

WAHL DES MINOR

Art. 41 ¹ Zum Major kann jeder Master Minor im Angebot der Universität Bern gemäss Artikel 16 RSL 05 gewählt werden.

² Das Master-Studienprogramm English im Major kann mit dem Master-Studienprogramm English im Minor kombiniert werden. Diesfalls muss der Major im einen und der Minor im jeweils anderen Schwerpunkt bzw. Studienschwerpunkt gemäss Artikel 36 gewählt werden.

LEISTUNGEN

Art. 42 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- 2 Grundlagenvorlesungen (Foundation Lectures)
- Forschungsmodul (Research Module, bestehend aus dreisemestrigem Master Colloquium und Master Thesis) jeweils im gewählten Schwerpunkt

b Wahlpflichtleistungen:

- 4 Seminare (Seminars)
- 1 Vorlesung (Lecture)
- bestätigter Besuch von drei Gastvorträgen (Guest Lecture Attendance)

c Wahlleistungen:

- Wahlleistungen Englische Sprachen und Literaturen (Extensions)

² Näheres regelt der Anhang 2.

WAHLKOMBINATIONSGEDELN	<p>Art. 43 Im gewählten Schwerpunkt sind mindestens 72 bis 76 ECTS-Punkte, weitere 14 bis 18 ECTS-Punkte sind im anderen Schwerpunkt zu absolvieren. Die Master Thesis, eine Grundlagenvorlesung (Foundation Lecture), das Master Colloquium und mindestens drei Seminare müssen im gewählten Schwerpunkt belegt werden.</p>
STUDIENLEISTUNGEN AN ANDEREN UNIVERSITÄTEN	<p>Art. 44 Einem Studienaufenthalt an einer auswärtigen Universität vorausgehend wird ein Studienvertrag/Learning Agreement zwischen der oder dem Auslandsbeauftragten und der oder dem Studierenden abgeschlossen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen nach der Rückkehr an das Studium angerechnet werden. Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 30 ECTS-Punkten können angerechnet werden.</p>
MASTERARBEIT	<p>Art. 45 ¹ Die Masterarbeit wird innerhalb des gewählten Schwerpunkts geschrieben.</p> <p>² Das Thema der Masterarbeit wird mit der betreuenden Person abgesprochen. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ.</p> <p>³ Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.</p> <p>⁴ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.</p> <p>⁵ Vor der Anmeldung zur Masterarbeit sind alle anderen benoteten Module abzuschliessen.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 46 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Leistungen gemäss Artikel 42 bestanden sind, b die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bestanden ist, c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	<p>Art. 47 ¹ Für die Note des Major gilt Artikel 44 Absatz 1 RSL 05.</p> <p>² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 44 Absatz 3 RSL 05. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05.</p> <p style="text-align: center;">2. <i>Master-Studienprogramm English (Minor 30 ECTS-Punkte)</i></p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 48 Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms erwerben folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie wissen um zentrale sprach- und literaturhistorische Epochen und deren Bedeutung. – Sie verfügen über ein fortgeschrittenes und breites Wissen und kritisches Verständnis von theoretischen und methodologischen Grundlagen des sprach- und literaturwissenschaftlichen Arbeitens.

- Sie verfügen über die fortgeschrittene Fähigkeit, Texte und andere Medien sprach- und literaturwissenschaftlich zu analysieren, und Fragestellungen eigenständig zu er- und bearbeiten.
- Sie verfügen über die Fähigkeit, diese Analysen zu erarbeiten, professionell zu präsentieren, zu kommunizieren und zu beurteilen.

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 49 ¹ Zulassungsbedingung zum Master-Studienprogramm English as Minor ist neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelorabschluss mit Minor (60 ECTS-Punkte) in der Studienrichtung Englische Sprach- und Literaturwissenschaften einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein äquivalenter Abschluss, allenfalls mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen gemäss Absatz 2.

² Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 5 und 5a RSL 05 werden individuell definiert.

³ Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem ausländischen Vorbildungsausweis müssen einen der folgenden Sprachtests mit entsprechendem Mindestergebnis bei der Anmeldung zum Studium vorweisen. Anerkannt wird wahlweise ein gültiger TOEFL oder IELTS-Test, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 6 Monate ist. Ein Test älteren Datums wird nicht akzeptiert.

Sprachtest	Mindestergebnis
TOEFL Papier	600
TOEFL Internet	100
IELTS	7

⁴ Eine Dispensation vom Englischtest ist möglich im Fall von Studierenden, die ihr Studium im Fach Englisch innerhalb einer Sprachgemeinschaft absolviert haben, in der Englisch als die mehrheitlich gesprochene Umgangssprache gilt.

LEISTUNGEN

Art. 50 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen:
 - 1 Grundlagenvorlesung (Foundation Lecture)
- b Wahlpflichtleistungen:
 - 1 Seminar (Seminar)
 - 3 Vorlesungen (Lectures)
 - bestätigter Besuch von drei Gastvorträgen (Guest Lecture Attendance)
- c Wahlleistungen:
 - Wahlleistungen Englische Sprachen und Literaturen (Extensions)

² Näheres regelt der Anhang 2.

WAHLKOMBINATIONSGESETZ	Art. 51 Im gewählten Studienschwerpunkt sind mindestens 21 ECTS-Punkte, weitere 9 ECTS-Punkte im anderen Studienschwerpunkt zu absolvieren.
STUDIENLEISTUNGEN AN ANDEREN UNIVERSITÄTEN	Art. 52 Einem Studienaufenthalt an einer auswärtigen Universität vorausgehend wird ein Learning Agreement zwischen der oder dem Auslandsbeauftragten und der oder dem Studierenden abgeschlossen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen nach der Rückkehr an das Studium angerechnet werden. Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 10 ECTS-Punkten können angerechnet werden.
BESTEHENSNORM	Art. 53 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a die Leistungen gemäss Artikel 50 bestanden sind und b allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	Art. 54 Für die Note des Minor gilt Artikel 44 Absatz 2 RSL 05. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

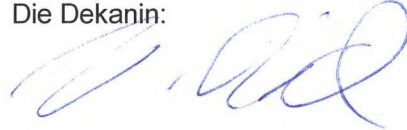
ÄNDERUNG DIESES STUDIENPLANS	Art. 55 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	<p>Art. 56 ¹ Dieser Studienplan gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2017 am Institut für Englische Sprachen und Literaturen zu studieren beginnen.</p> <p>² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Bachelor- und die Masterprogramme des Instituts für Englische Sprachen und Literaturen vom 1. August 2010 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem genannten Studienplan vom 1. August 2010 bis Ende Frühjahrssemester 2020.</p> <p>³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen. Der entsprechende Antrag ist bis zum 20. Mai 2017 einzureichen.</p>

INKRAFTTRETEN

Art. 57 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Englische Sprachen und Literaturen von 1. August 2010 und tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 2016

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Virginia Richter

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 20. Dezember 2016

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann